



Arbeitsmarktservice  
Österreich

## AU-PAIR IN ÖSTERREICH

Sehr geehrte Gastgeberin,  
sehr geehrter Gastgeber,

der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung festgelegt, dass ausländische **Au-Pair - Kräfte**, die **zwischen 18 und 28** Jahre alt sind, ohne weitere Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für maximal **ein Jahr** beschäftigt werden dürfen,

**SO FERN** die Gastfamilie diese Tätigkeit zwei Wochen vor Beginn der Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsmarktservice angezeigt

**UND** das Arbeitsmarktservice eine Anzeigebestätigung ausgestellt hat.

**Bitte zeigen Sie das beabsichtigte Au-Pair - Verhältnis rechtzeitig bei Ihrem zuständigen Arbeitsmarktservice an.**

Zusammen mit der Anzeige ist dem AMS auch eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Ausfertigung des Au-Pair - Vertrages vorzulegen.

Zum Nachweis darüber, wann Ihre Anzeige beim AMS eingelangt ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Formulare für die Anzeige sowie ein Muster des Au-Pair - Vertrages liegen bei allen AMS-Geschäftsstellen auf oder können auch von unserem Formularcenter (<http://www.ams.or.at/formularcenter>) heruntergeladen werden. In Wien ist das AMS Prandauergasse für alle Au-Pair - Anzeigebestätigungen zuständig.

### **Rechte und Pflichten des Au-Pair**

Au-Pairs sind ausländische Schülerinnen oder Studentinnen, die durch ihren Aufenthalt in Österreich ihre im Ausland erworbenen Deutschkenntnisse vertiefen und das österreichische Kultur- und Gesellschaftsleben kennenlernen möchten. Das Au-Pair verpflichtet sich, leichte Hausarbeiten zu verrichten und die Betreuung der Kinder der Gastgeberfamilie im Ausmaß von insgesamt höchstens 25 Wochenstunden zu übernehmen.

Die Gastgeber verpflichten sich, dem Au-Pair für diese Tätigkeiten ein wöchentliches Taschengeld von €60,- zu bezahlen, ein Einzelzimmer und volle Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

Der Gastgeber hat sich davon zu überzeugen, dass das Au-Pair in seinem Heimatstaat über eine für die Vertragsdauer gültige Kranken- und Unfallversicherung verfügt, die auch in Österreich einen diese Risiken voll abdeckenden Versicherungsschutz gewährt. Ist das nicht der Fall, hat der Gastgeber auf seine Kosten das Au-Pair in Österreich zu versichern.



## Voraussetzungen für die Anzeigebestätigung

Das Arbeitsmarktservice stellt binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung für **sechs Monate** aus, wenn die Au-Pair - Kraft

- nicht jünger als 18 und nicht älter als 28 Jahre ist,
- im Falle einer Vermittlung von einer hierzu berechtigten Agentur vermittelt wurde,
- in den letzten fünf Jahren nicht bereits ein Jahr als Au-Pair - Kraft in Österreich beschäftigt war und
- die Gewähr gegeben ist, dass der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Tätigkeit dem einer Au-Pair - Tätigkeit entspricht. Damit meinen wir, dass das Au-Pair durch seinen Österreich-Aufenthalt das Land und die Lebensweise seiner Menschen kennenlernen und die im Heimatland erworbenen Sprachkenntnisse mit Hilfe der Gastfamilie vertiefen soll. Eine Anzeigebestätigung darf daher nur für eine Familie (wenigstens ein/e Erziehungsberechtigte/r mit Kind) ausgestellt werden. Für das Au-Pair selbst muss ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder ein Semester Studium oder Sprachlehrgang) vor dem Antritt der Beschäftigung durch ein entsprechendes Schulzeugnis oder eine sonstige Bestätigung in deutscher oder englischer Übersetzung nachgewiesen werden. Das Au-Pair soll seine Sprachkenntnisse auch im Zusammenleben mit der Gastfamilie erweitern können

Beantwortet das Arbeitsmarktservice die Anzeige innerhalb dieser zweiwöchigen Frist nicht, darf die Beschäftigung – vorbehaltlich der Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997 - vorerst ohne Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Lehnt das AMS die Ausstellung der Anzeigebestätigung in der Folge ab, muss die begonnene Beschäftigung umgehend, längstens jedoch **binnen einer Woche** nach Zustellung des Bescheides, beendet werden.

## Fortsetzung des Au-Pair - Verhältnisses

Soll das Au-Pair - Verhältnis über die sechsmonatige Geltungsdauer der Anzeigebestätigung hinaus fortgesetzt werden, zeigen Sie bitte möglichst **vier Wochen vor dem Ablauf** der laufenden Berechtigung Ihrer AMS-Geschäftsstelle die Fortdauer des Au-Pair-Verhältnisses an.

Ist die Höchstdauer von einem Jahr innerhalb der letzten fünf Jahre noch nicht erschöpft und liegt kein anderer Versagungsgrund vor, kann eine neuerliche Anzeigebestätigung ausgestellt werden. Eine Beschäftigung über die Jahresfrist hinaus ist nicht zulässig.

## Das Aufenthaltsrecht des Au-Pair

Die Anzeigebestätigung berechtigt zwar zum Antritt des Au-Pair - Verhältnisses, **nicht** aber zum rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich.

Das Aufenthaltsrecht muss von der Au-Pair - Kraft selbst an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beantragt werden. Bei der Antragstellung ist die Anzeigebestätigung vorzulegen, sie ist eine der Voraussetzungen für die Erlangung des erforderlichen Aufenthaltstitels nach dem Fremdenengesetz 1997.

Im Zuge dieser Antragstellung ist auch eine notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung (zB am Bezirksgericht ausgestellt) des Gastgebers zu erbringen, dass die Übernahme aller Kosten gesichert ist, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des/der Fremden entstehen. (§ 10 Abs 3 FrG; NICHT ERFORDERLICH für Staatsangehörige von Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Slowenien, Tschechien, Ungarn, der Slowakei oder den USA)



**Philippinischen Staatsangehörigen** ist das Verlassen ihres Heimatlandes zur Aufnahme einer Au-Pair - Tätigkeit in einem anderen Staat untersagt. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann daher in diesem Fall nicht gerechnet werden.

Wird das Au-Pair - Verhältnis fortgesetzt, muss die Au-Pair - Kraft die Aufenthaltsberechtigung wiederum an einer (zB der nächstgelegenen) österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland unter Vorlage der neuen Anzeigebestätigung beantragen.

Für weitere Fragen stehen die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gern zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**AMS Österreich**